

Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaft der freistadt Tulderon

26. August 5029

- §1 (1) Staatsanwalt im Sinne der Verfassung ist der Generalstaatsanwalt.
- §2 (1) Die Staatsanwaltschaft ist Vertreter der Stadt Tulderon in allen juristischen Angelegenheiten.
(2) Sie bereitet die Anklagen vor, sichert Beweismittel und vertritt die Belange der Stadt Tulderon vor Gericht.
- §3 (1) Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in:
1. Generalstaatsanwalt
2. Staatsanwälte
3. Kommandant der Stadtwache
4. Mitglieder der Stadtwache
5. Ausführende Organe (Henker, Vollstrecker etc.)
(2) Die Besoldung der Staatsanwaltschaft regelt sich in einem anderem Gesetz.
- §4 (1) Die Staatsanwaltschaft steht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Stadt Tulderon.
- §5 (1) Der Generalstaatsanwalt
1. teilt die Gerichtsdiener ein
2. ist mit beratender Stimme im Magistrat vertreten, solange der Magistrat keinen Einspruch erhebt.
3. unterliegt den Weisungen des Bürgermeisters
4. leitet die Staatsanwaltschaft.
- §6 (1) Der Generalstaatsanwalt wird vom Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt.
(2) Von diesem Posten kann er nur durch Beschluß des hohen Richters, durch Tod oder auf eigenen Wunsch enthoben werden.

- §7 (1) Die Staatsanwaltschaft stellt beim hohen Richter der Stadt Tulderon die Anträge auf Durchsuchungen und in Beschlagnahme.
- (2) In Beschlag genommene Gegenstände sind in der Asservatenkammer zu lagern.
- §8 (1) Die Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag von der Stadtwache Wachen zur Ausübung einer gerichtlichen Tätigkeit anfordern.
- §9 (1) Der hohe Richter, ernennt auf Antrag des Generalstaatsanwaltes die Advokaten der Stadt Tulderon.
- (2) Der hohe Richter kann die Advokaten der Stadt Tulderon entlassen.
- §10 (1) Der Generalstaatsanwalt übernimmt, in Abwesenheit des Richters, die Amtsgeschäfte des Gerichtes. Zudem ernennt der Generalstaatsanwalt einen Vertreter, der die Staatsanwaltschaft leitet.
- (2) In Abs. 1 genanntem Fall hat der Generalstaatsanwalt alle Privilegien des hohen Richters.
- (3) Bei Abwesenheit des hohen Richters und des Generalstaatsanwaltes übernimmt der Bürgermeister die Amtsgeschäfte des Gerichtes. Er bestimmt auch einen Vertreter des Generalstaatsanwaltes. Abs. 2 gilt entsprechend.
- §11 (1) Art 4 der Verfassung (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit) gilt auch für die Staatsanwaltschaft.
- §12 (1) Bei Gefahr im Verzuge ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, Personen die Hilfe zu befehlen.